

1825

45

CARTHAUS  
17/11

Ch

H. Grise. B.

Mattern  
Poly

AH 24/3 Mkr

3

Prins Carlsbaw

Die Herren Geistlichen sind bereits mit hinlänglicher Instruction in Beziehung auf die Ausfertigung der jährlichen Bevölkerungslisten versehen worden. Endem wir sie namentlich auf die Verfügungen vom 25. Oktbr. 1820 und vom 13. Novbr. 1823 verweisen, bringen wir ihnen aus der Verfügung vom 26. Oktbr. v. J. folgendes in Erinnerung:

- 1) Der 15. Januar ist der äußerste Termin, bis zu welchem die Bevölkerungslisten an die Herren Landräthe eingesandt sein müssen. Dieser kürzere Termin ist deshalb bestimmt, damit eine hinlängliche Zwischenzeit zu den, von den Behörden in einzelnen Fällen etwa zu erlassenden Verfügungen in Beziehung auf die eingegangenen Bevölkerungslisten übrig bleibe.
  - 2) Die Herren Landräthe sind autorisiert, fehlerhafte Listen den Herren Geistlichen auf deren Kosten zurück zu senden, und eben so, die etwa nicht bis zum bestimmten Termine eingesandten Listen auf Kosten der Säumigen abholen zu lassen.
  - 3) Um die Angaben der Zwillinge, Drillinge &c. richtig zu erhalten, ist bestimmt, daß jedesmal sowohl die Zahl der Zwillinge, Drillings &c. Geburten, als auch bei jeder derselben die Zahl der Zwillinge-Drillings &c. Kinder, mit spezieller Angabe des Geschlechts, angeführt werden solle.
  - 4) Wenn auswärtige Ortschaften (z. B. in Pommern oder im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk) zu diesseitigen Kirchen eingepfarrt sind, so werden die sie betreffenden Nachrichten den Behörden der Kreise, worin diese Ortschaften belegen sind, mitgetheilt.

Was nun die für das Jahr 1825 einzureichende Bevölkerungs-  
Listen betrifft, so werden die Herren Geistlichen erinnert, bei Zeiten <sup>zugleich mit dem</sup> erforderlichen Einleitungen deshalb zu treffen, damit die Listen <sup>zur Vappi abzugeben</sup> gleich nach Ablauf des Jahres abgeschlossen und bis zum bestimmten <sup>1. Januar</sup> Termine <sup>den 15. Januar f. J.</sup> an die Herren Landräthe einge- <sup>Frage</sup> sandt werden können.

Densjenigen der Herren Geistlichen, die nicht mit den erforderlichen Exemplaren des Formulars zur Bevölkerungsliste versehen sind, bleibt überlassen, dieß uns anzugeben und zu bemerken, wie viel Exemplare sie brauchen.

Danzig, den 30. Oktober 1825.

Königlich Preußische Regierung.  
Erste Abtheilung.

Rothe.

## Jacobi.

An  
die Herren Geistlichen beider  
Konfessionen, im Danziger  
Regierungs-Bezirk.

Salhalippe King zu  
Mallem

No. 110.

Die Entwicklung des  
pro 1824 Angt Lust  
Am.